
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 35

Datum 14.09.2006

Nr. 34

**Promotionsordnung
zur Verleihung des akademischen Grades
Dr. phil.
im
Fachbereich Architektur – Design – Kunst
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 14. September 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S.190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW S.119), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht und Ziel der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeit der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1

Promotionsrecht und Ziel der Promotion

- (1) Der Fachbereich Architektur - Design - Kunst der Bergischen Universität Wuppertal verleiht für die Fächer Kunst, Kunstgeschichte, Kunstpädagogik, Gestaltungstechnik und Design aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie, abgekürzt "Dr. phil."
- (2) Durch das Promotionsverfahren soll nachgewiesen werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung besitzt, einen selbständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung zu leisten. Dieser Nachweis wird erbracht durch die Vorlage und Annahme einer schriftlichen Dissertation (§ 10) und durch eine erfolgreiche mündliche Prüfung (§ 13).
- (3) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch Ehren halber ("Dr.phil.h.c.") verleihen (§ 19).

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat wählt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus dem Fachbereich vier Professorinnen oder Professoren bzw. Habilitierte an, davon wenigstens zwei, die die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nachweisen können, die durch Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erbracht wurden (gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 – 3 HG), zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (5) Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierten eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (6) Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er nimmt die Promotionsanträge entgegen und stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen (gem. §§ 6 und 7) zum Promotionsverfahren fest. Die Zulassung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.
 4. Er überwacht die Einhaltung der Promotionsordnung und der in ihr festgelegten Fristen.
 5. Er überprüft den Ablauf der Promotionsverfahren, wenn die Promovendin oder der Promovend Widerspruch erhebt.
 6. Er entscheidet über die Zulassung der Dissertation in einer anderen Sprache auf Antrag der Promovenden oder des Promovenden gemäß § 10 Abs. 2.

7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17.
 8. Er entscheidet über Widersprüche gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 4 und 12 Abs. 4 und 17 Satz 2 sowie 18 Satz 2.
 9. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18 Satz 1.
- (2) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung dieser Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzen-den übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen gem. Ziffern 3, 7, 8 und 9.
 - (3) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vor-schlagen.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss zusätzliche wis-senschaftliche Leistungen nachweisen können, die durch Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erbracht wurden (gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 – 3 HG).
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Mitgliedern. Diese müs-sen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören, die zu-sätzliche wissenschaftliche Leistungen nachweisen können, die durch Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erbracht wurden (gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 – 3 HG).
Wenigstens zwei Mitglieder müssen dem promovierenden Fachbereich angehören. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden benannt werden.
Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen. Ei-ne Berufung zur Professorin oder zum Professor ersetzt das Fehlen des Doktorgrades.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommissi-on ernennen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Ein Gutachter soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden (siehe § 11 Abs. 1) bestimmt werden, sofern diese oder dieser einen entsprechenden Vorschlag macht.
 2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachtervorschläge über die Annahme der Disser-tation.
 3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
 4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachtervorschläge die Dissertation sowie die mündli-che Prüfung und legt die Gesamtnote fest.
- (2) Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Prüfungskommission beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen nach Abs. 1 nicht zulässig.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:
 1. ein zum Studium an einer Universität oder Fachhochschule berechtigendes Zeugnis und

2. ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,
oder
ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach von zwei Semestern Regelstudienzeit
oder
der Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG
oder
ein berufsqualifizierender Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiums und daran anschließendem abgeschlossenem Ergänzungsstudium bzw. Hauptstudium II. Dabei sollen die Studienleistungen das angestrebte Promotionsthema berücksichtigen
und
 3. für fremdsprachige Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber (bei Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache); Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Über die Anerkennung anderer einschlägiger, gleichwertiger Studiengänge entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertretern.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promovendin oder der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovendin oder des Promovenden darlegt;
 2. die Nachweise über die in § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren;
 3. die Dissertation im maschinenschriftlichen Original oder die Mutterkopie sowie drei gebundene Kopien mit einem kurzen Lebenslauf (mit Bildungsweg) im Anhang. Ferner soll eine Zusammenfassung (abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache beigelegt werden (vgl. § 15). Eventuell erfolgte auszugsweise Vorveröffentlichungen sind ebenfalls in vier Exemplaren beizufügen;
 4. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass er die eingereichte Dissertation selbständig verfasst hat;
eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden darüber, ob frühere Anträge zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe der Zeit, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät bzw. des Fachbereiches und des Themas der Dissertation;
 7. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind und die Promovendin oder der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:
1. der Name der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 – 3 HG, die oder der die Dissertation betreut hat;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1;
 3. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend bei der mündlichen Prüfung mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
 4. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich mit.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (3) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Die Promovendin oder der Promovend kann seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin oder dem Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.
- (4) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen die Ablehnung ihres oder seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben oder seinen Rücktritt widerrufen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus den Gebieten der im Fachbereich F vertretenen Wissenschaften behandeln, für das im Fachbereich mindestens eine fachkompetente Gutachterin oder ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Mit der Dissertation muss eine besondere wissenschaftliche Leistung der Promovendin oder des Promovenden und ihrer oder seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Dissertation muss einen neuen, selbständig erarbeiteten und angemessenen Beitrag der Promovendin oder des Promovenden zur Forschung darstellen.

- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss vor Beginn der Arbeit.
- (3) Zur eventuellen Veröffentlichung von Teilen der Dissertation vor Abschluss des Verfahrens ist eine Vorweggenehmigung durch die Prüfungskommission und die Gutachter bzw. Betreuer erforderlich.
- (4) Arbeiten aus früheren Prüfungen oder schon einmal eingereichte Dissertationen dürfen nicht als Dissertation vorgelegt werden.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstellt. Sofern eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer mit der Qualifikation gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 – 3 HG die Dissertation betreut hat, soll sie zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der Kandidatin oder dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für eine Gutachterin oder einen Gutachter zu. Die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer mit den oben angegebenen Voraussetzungen sein. Als weitere Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung der vorgelegten Dissertation.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten. Jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 12 Abs. 4 haben. Die Promovendin oder der Promovend muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen (vgl. § 15 Abs. 1) Der Nachweis ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten und zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:

summa cum laude (mit Auszeichnung)	= eine besonders hervorragende Leistung;
magna cum laude (sehr gut)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
cum laude (gut)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
rite (genügend)	= eine den Anforderungen entsprechende Leistung.
- (4) Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten innerhalb von drei Monaten zu erstellen, so kann die Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden einen anderen Gutachter ernennen.
- (5) Differiert die Bewertung der Gutachter um zwei oder mehr Notenstufen so kann die Prüfungskommission das Erstellen eines weiteren Gutachtens veranlassen.
- (6) Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, zur Einsicht durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder Habilitierte des Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Die Auslegung ist den zur Einsichtnahme Berechtigten schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu machen. Innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist können die zur Einsichtnahme Berechtigten zu der Dissertation und zu den Gutachten begründet Stellung nehmen. Die begründete Stellungnahme ist während der Auslegungsfrist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzukündigen. Die Stellungnahme ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten, sie ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

- (7) Die Gutachten werden der Promovendin oder dem Promovenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Antrag mitgeteilt. Sie oder er kann dazu in einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahme ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten und zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Die bestellten Gutachterinnen oder Gutachter sind auf diese Regelung hinzuweisen.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11). Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind zu begründen.
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (3) Die Annahme der Dissertation ist der Promovendin oder dem Promovenden vom der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Promovendin oder den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Promovendin oder dem Promovenden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (5) Gegen eine vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Reicht die Promovendin oder der Promovend die überarbeitete Dissertation der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die Promovendin oder der Promovend die ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Promovendin oder dem Promovenden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (8) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (9) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 bei den Prüfungsakten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung, bestehend aus Vortrag und Disputation, soll dazu dienen, die Fähigkeit der Promovendin oder des Promovenden nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Disserta-

tion berührten theoretischen Grundlagen und methodologischen Grundlagen der im Fachbereich F vertretenen Wissenschaften.

- (2) Die mündliche Prüfung wird unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Annahme der Dissertation statt.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden.
- (4) An der mündlichen Prüfung können andere Promovendinnen und Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Promotionsordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern die Promovendin oder der Promovend sein Einverständnis gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nicht öffentlich und mit einfacher Mehrheit, ob diese bestanden ist und begründet die Entscheidung. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die endgültige Note der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten sowie die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen der Promovendin oder des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, jedoch spätestens nach einem Jahr. Ist auch diese Wiederholungsprüfung erfolglos, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Dies ist der Promovendin oder dem Promovenden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass er gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Promotionsprüfung beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 14

Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung gebildet, wobei die Bewertung der Dissertation zweifach gewertet wird. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,3	= summa cum laude (mit Auszeichnung);
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,8	= magna cum laude (sehr gut);
bei einem Durchschnitt über 1,8 bis 2,5	= cum laude (gut);
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 4,0	= rite (genügend).

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden das Ergebnis mit. Die Dekanin oder der Dekan und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches stellt der Promovendin oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die das Gesamtergebnis der Promotion enthält. In einer dieser Bescheinigung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass er gegen das Gesamtergebnis beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Promovendin oder der Promovend legt den endgültigen Text der Dissertation denjenigen Gutachtern noch einmal vor, die die Befürwortung der Annahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 abhängig gemacht haben. Die Veröffentlichung bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder
 - a) 50 Exemplare der Dissertation in Vervielfältigungstechniken hoher Druckqualität zum Zweck der Verbreitung, oder
 - b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) 6 Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,der Dekanin oder dem Dekan übergeben.

In den unter b) und c) aufgeführten Fällen muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter a) und d) aufgeführten Fällen überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Von den unter a) genannten Exemplaren leitet der Dekan 30 Stück, von den unter Buchstaben b), c) und d) genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek. Im Fall d) erhält die Universitätsbibliothek zusätzlich die elektronische Version der Dissertation.

Für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefernde gedruckte Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.
- (3) Die einjährige Frist zur Veröffentlichung der Dissertation kann vom Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

§ 16

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des erfolgreichen Abschlusses der mündlichen Prüfung ausgestellt und ist von der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches F zu unterzeichnen und zu siegeln. Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie ("Dr. phil.") zu führen.

§ 17

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren oder beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistung für ungültig erklären. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin

oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Ungültigkeitserklärung ihrer oder seiner Promotionsleistungen beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung hinsichtlich der Voraussetzungen bei der Zulassung zum Promotionsverfahren oder hinsichtlich der Promotionsleistungen erworben worden ist.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen unverzüglich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.
- (3) In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Betroffene oder der Betroffene davon zu unterrichten, dass er gegen die Entziehung des Doktorgrades beim Promotionsausschuss Widerspruch einlegen kann.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad „Doktor honoris causa der Philosophie“ („Dr.phil.h.c.“) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs, die die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nachweisen können, die durch Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erbracht wurden (gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 – 3 HG), erfolgen. Der Fachbereichsrat wählt eine Kommission von drei, jedoch höchstens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die über den Antrag berät.
- (3) Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierten des Fachbereichs erforderlich.
- (4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt, die eine Laudatio enthalten muss und von der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches F zu unterzeichnen ist.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Für Promovenden, die vor dem In-Kraft-Treten nachweislich mit der Promotion begonnen haben, ist die Promotionsordnung vom 15.05.2001 (Amtl. Mittlg. 11/01) anzuwenden; der Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung des Betreuers der Dissertation zu führen.
- (3) Mit In-Kraft-Treten tritt die Promotionsordnung vom 15.05.2001 (Amtl. Mittlg. 11/01) außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur – Design – Kunst vom 20.07.2005

Wuppertal, den 14. September 2006

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge